



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

04.1309.04

Basel, 23. März 2007

Kommissionsbeschluss
vom 23. März 2007

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zur 2. Lesung zum Ratschlag 04.1309.01 betreffend Gesetz
über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrations-
gesetz)**

sowie

**Anzug Jan Goepfert und Konsorten betreffend den Erlass eines Gesetzes über
die Integration von Ausländerinnen und Ausländern**

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 14. März 2007 hat der Grosse Rat nach intensiver Diskussion und der Behandlung und Annahme verschiedener Änderungsanträge beschlossen, das Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) gemäss § 22 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (SG 152.110) einer zweiten Lesung zu unterziehen.

Zuvor hat der Grosse Rat an der gleichen Sitzung bereits die Aufhebung der Partnerschaftlichkeit des Geschäftes - wie von der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) beantragt – beschlossen.

Die JSSK hat in ihrer Sitzung vom 23. März 2007 die Fassung des Integrationsgesetzes, wie sie nach der Beratung im Parlament vorliegt, hinsichtlich der einzelnen, gefassten Beschlüsse auf gesetzestechnische Konformität überprüft. Bezüglich § 5 Abs. 3 stellt die Kommission fest, dass die Bestimmung dem Wortlaut von Art. 34 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) entspricht. Sie weist daraufhin, dass die Kompetenz zu Bewilligungsentscheiden i. S. Niederlassung nach geltendem Recht dem Bund zusteht.

Ferner stellt die Kommission grundsätzlich fest, dass sowohl die vom Grossen Rat gefassten Beschlüsse wie auch die vorliegende Fassung des Integrationsgesetzes als Ganzes verfassungskonform sind und kein anderes Recht verletzen.

2. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission stimmt somit dem vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 14. März 2007 bereinigten Gesetzesentwurf über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) mit sechs zu zwei Stimmen bei zwei Enthaltungen zu und beantragt dem Grossen Rat gleichzeitig, den Anzug Jan Goepfert und Konsorten betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (P006638) als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat dem vorliegenden Bericht mit Beschluss vom 23. März 2007 mit sechs zu zwei Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

3. Anträge an den Grossen Rat

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Zustimmung zum nachstehenden Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz).
2. Die Abschreibung des Anzugs Jan Goepfert und Konsorten betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (P006638).

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Ernst Jost
Präsident

Beigefügter Anhang:

Anhang

Fassung Integrationsgesetz nach der 1. Lesung:

Entwurf für ein Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)

Anhang

Fassung Integrationsgesetz nach der 1. Lesung:

Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.1309.01 vom 21. Juni 2005 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 04.1309.03 / 00.6638.04 vom 7. Februar 2007 / 23. März 2007, beschliesst:

Ziele

§ 1 Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte.

²Dieses Gesetz strebt die Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben.

Begriffe

§ 2 Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, welcher sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst. Integrationsmassnahmen beziehen sich auf das Individuum.

²Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten, langfristig und rechtmässig anwesenden, ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie der Integrationsförderung bedürfen.

Grundsätze

§ 3 Die Integrationsförderung setzt mit dem Zuzug ein.

²Die Integration setzt sowohl den Willen und das Engagement der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraus.

³Die Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen.

⁴Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit den Einwohnergemeinden, den Bürgergemeinden, den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern, den öffentlich-rechtlich und kantonally anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Forschung und Lehre, den Beratungsstellen und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.

Förderung der Integration

§ 4 Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integrationsziele. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und für die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten bei der Umsetzung der Integrationsförderung.

²Sie sorgen bei der Umsetzung der Integrationsförderung für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und tragen den besonderen Anforderungen der Integration von Familien, Erziehenden, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

³Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben.

⁴Der Kanton sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Migranten wie auch gegenüber Einheimischen.

⁵Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher.

⁶Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung. Sie unterstützen den Besuch von Sprach- und Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

⁷Nichterwerbstätige, insbesondere Frauen, werden vom Kanton über die Angebote zur Integrationsförderung informiert und beim Spracherwerb unterstützt.

Sprach- und Integrationskurse

§ 5 Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte Vielfalt an Sprach- und Integrationskursen sicher.

²Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung kann zur Erreichung der Integrationsziele mit der Auflage verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs mit ernsthaftem Engagement absolviert wird. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges. Die Einzelheiten zum Kursbesuch werden in einer Integrationsvereinbarung festgehalten.

³Die Niederlassungsbewilligung kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden.

Finanzielle Beiträge

§ 6 Der Kanton gewährt für die Integration der Migrationsbevölkerung Beiträge. Bei der Bemessung derselben berücksichtigt er insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Einwohnergemeinden, Bund und Dritten.

²Die Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kurskosten.

³Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden können untereinander und mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen abschliessen.

Information

§ 7 Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden für die Information der Migrantinnen und Migranten über die Lebensbedingungen im Kanton, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und die gesellschaftlichen Regeln.

²Zuziehende werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

³Der Kanton informiert die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die Situation der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung.

Steuerung, Koordination

§ 8 Der Regierungsrat steuert die kantonalen Integrationsmassnahmen.

²Das zuständige Departement koordiniert die Massnahmen der kantonalen Stellen zur Integration und stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Landschaft sicher.

³Das zuständige Departement bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Berichterstattung

§ 9 Das zuständige Departement untersucht die Fortentwicklung und Wirksamkeit der Fördermassnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung derselben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind regelmässig zu veröffentlichen.

Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft

§ 10 Die Behörden des Kantons arbeiten zur Erreichung der Integrationsziele eng mit dem Kanton Basel-Landschaft zusammen.

Ausführungsbestimmungen

§ 11 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

Wirksamkeit

§ 12 Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.